

Förderinformationen zu den KünstlerInnen-Residenzen im Rahmen von internationalen Koproduktionen im Ruhrgebiet

Durch die Vergabe von **KünstlerInnen-Residenzen** im Rahmen des Projektes KREATIVCAMPUS.RUHR sollen **internationale Koproduktionen** im Ruhrgebiet initiiert und gefördert werden. Hierbei sollen professionell arbeitende regionale KünstlerInnen mit internationalen KünstlerInnen aus der EU kooperieren und im Rahmen ihres künstlerischen Gesamtwerks und des gemeinsamen Schaffensprozesses unterstützt werden.

Die bis zu vier Residenzen, die jeweils mit mindestens zwei KünstlerInnen oder größeren Künstlerkollektiven (regional/EU) durchzuführen sind, ermöglichen ein monatliches Stipendium in Höhe von 1.500 € pro KünstlerIn, zzgl. Produktionskosten in Höhe von max. 9.000 € pro Koproduktion und Reisekosten in Höhe von bis zu 1.000 € für regionale KünstlerInnen / 2.000 € für KünstlerInnen aus dem europäischen Ausland.

Die Koproduktionen, die aus mehr als zwei Personen bestehen, können keine zusätzliche Förderung erhalten.

Der Produktionsort für die Koproduktionen ist frei wählbar und wird im Antrag angegeben, muss allerdings im Ruhrgebiet gelegen sein, bestmöglich in einem der Kreativ.Quartiere Ruhr. Die Auswahl der Geförderten aus den Bewerbungen erfolgt über ein Juryverfahren (s.u.). Darüber hinaus nehmen die KünstlerInnen der ausgewählten Koproduktionen an einem zweiten Juryprozess am Ende der Residenzen teil, bei dem die Ergebnisse einer Fachjury präsentiert werden. Hierbei werden aus den vier Koproduktionen die Gewinnerprojekte ausgewählt, die mit einem Preisgeld im Gesamtwert von 20.000 € im Rahmen einer Konferenz am 26.03.2021 unter Teilnahme eines internationalen Fachpublikums ausgezeichnet werden.

Die Koproduktionen sollen sich ergebnisorientiert gestalten, d.h. der Fokus soll auf Erzeugnisse und entsprechende Präsentationen in der Öffentlichkeit gelegt werden. Es können Vorhaben wie z.B. eine Werkerstellung bzw. -produktion, eine künstlerische Forschungsarbeit, die Erstellung von Konzepten und daran angelehnte Prototypen, performative Produktionen oder szenographische Installationen sowie Ausstellungen – als Ergebnis der künstlerischen Koproduktionen – beantragt werden. Am Ende der Residenzen muss ein präsentierfähiges Ergebnis einer Jury am 25.03.2021 zugänglich gemacht werden.

Ziel der Förderung ist es u.a., kreative Räume der künstlerischen Entfaltung zu schaffen, die KünstlerInnen ermöglichen, ihr Gesamtwerk und ihren spezifischen Produktionsprozess ohne finanzielle Abhängigkeiten weiterzuentwickeln. Außerdem bietet das Stipendium sowohl internationalen KünstlerInnen als auch regionalen KünstlerInnen die Möglichkeit der Vernetzung, des Austausches und der gegenseitigen Inspiration. Weiterhin soll internationalen KünstlerInnen und AkteurInnen der Kunst- und Kulturwelt die Kultur- und Kreativszene Ruhr als Möglichkeitsraum der künstlerischen Intervention und Produktion nähergebracht werden.

Gefördert vom:

Der **Förderzeitraum** wird durch die antragstellenden Personen selbst festgelegt und kann minimal drei bis maximal fünf Monate dauern. Die Residenz muss im Zeitraum zwischen 1. November 2020 und 24. März 2021 stattfinden, wobei sie unabhängig von der Dauer immer als Enddatum den 24.03. haben muss. Die beteiligten Partner sollten einen parallelen Zeitraum angeben, in dem sie die Koproduktion durchführen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des KREATIVCAMPUS.RUHR am **25. und 26. März 2021** ist obligatorisch. Die Residenz kann minimal drei bis maximal fünf Monate dauern und soll im Zeitraum zwischen dem 1. November 2020 und dem 24. März 2021 stattfinden. Sollte es, aufgrund der staatlichen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie, nicht möglich sein die Residenzen innerhalb des aktuell geplanten Zeitraums durchzuführen, erklären die TeilnehmerInnen einer Koproduktion mit der Teilnahme am Verfahren ihre Bereitschaft die Residenzen und die KREATIVCAMPUS.RUHR Veranstaltung auch zu einem späteren Zeitpunkt wahrzunehmen.

Die **Fördersumme** setzt sich aus dem Stipendiumsbetrag, den Reisekosten (es können bei regionalen KünstlerInnen bis zu 1.000 € und bei internationalen KünstlerInnen bis zu 2.000 € Reisekosten anerkannt werden) und anfallenden Produktionskosten zusammen. Pro Antrag kann die Fördersumme mindestens 9.000,00 € (2 x 3 Monate Stipendium zzgl. Reisekosten und Materialkosten) und maximal 27.000,00 € (2 x 5 Monate Stipendium inkl. maximale Reisekosten und Materialkosten) umfassen. Pro Bewerbung werden zwei Stipendien, eines an den regionalen und eines an den internationalen Partner, vergeben. Die Koproduktionen können dennoch aus mehr als zwei Personen bestehen, welche jedoch keine zusätzliche Förderung erhalten können. Alle Mitglieder der Koproduktion können im dafür vorgesehenen Feld im Bewerbungsformular zusätzlich genannt werden. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

- a) Stipendiumsbetrag: Der Gesamtumfang errechnet sich aus der Anzahl der beantragten Monate und hat einen Umfang von 1.500 € pro Monat und Partner. Die Verwendung dieses Betrages ist nachweisfrei und kann u.a. für Mietkosten von Wohn- und Arbeitsräumen und die Verpflegung verwendet werden.
- b) Nach Bedarf können zusätzlich anfallende Produktionskosten für Werkmaterialien, Werkzeuge oder Technik zur Förderung beantragt werden. Honorarkosten können, wenn es sich um „produzierende Arbeiten“ handelt (z.B. Techniker, Bühnenbau, SchauspielerInnen, Modelle, Auf-/AbbauhelferInnen, RegieassistentInnen, GrafikerInnen, FotografInnen) unter den Produktionskosten angegeben werden. Die notwendigen Material- bzw. Produktionskosten werden von den KünstlerInnen im Antrag angegeben, wobei die maximale Fördersumme für Material- und Produktionskosten für eine Koproduktion bei maximal 9.000 € liegt. Ausgaben für diese beantragten Kosten sind in Form eines Verwendungsnachweises nachzuhalten.
- c) Reisekosten werden zusätzlich beantragt: Für den gesamten Zeitraum können für regionale KünstlerInnen bis zu 1.000 € und für internationale KünstlerInnen bis zu 2.000 € Reisekosten erstattet werden, entsprechende Nachweise/Originalbelege sind hierfür erforderlich.

*Die Einbringung von **Drittmitteln** führt in der Regel zu einer Kürzung der Landeszuwendung.* Sollten diese Beträge für Reisekosten und oder Produktionskosten überschritten werden, wäre die

Gefördert vom:

Einbringung von Drittmitteln sinnvoll, da ansonsten die KünstlerInnen den Betrag selbst aufbringen oder durch Einsparungen bei anderen Kostenstellen ausgleichen müssen.

Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende **Kriterien**:

- **Motivation**
Die Motivation für das beantragte Vorhaben knüpft an das bisherige künstlerische Werk oder der davon ausgehenden Suche nach einer neuen künstlerischen Position an und trägt zur Weiterentwicklung des Gesamtwerks bei.
- **Selbstbestimmung**
Das beantragte Vorhaben ermöglicht der KünstlerIn das Gesamtwerk weiterzuentwickeln, ohne auf externe, nicht künstlerische Faktoren Rücksicht nehmen zu müssen. Idealerweise werden die während der Residenz erprobten Prozesse der Koproduktion mit einem künstlerischen Partner nach der Stipendiumsdauer weiter fortgeführt.
- **Methodik und Herangehensweise**
Das beantragte Vorhaben beruht auf einem eigenständigen, originellen künstlerischen und innovativen Konzept.
- **Qualität**
Gefördert werden herausragende künstlerische Vorhaben/Koproduktionen professioneller KünstlerInnen.

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind sowohl professionelle EinzelkünstlerInnen als auch Kollektive professioneller KünstlerInnen aller künstlerischen Berufe bzw. Sparten wie z.B. der Bildenden Kunst, Darstellenden Kunst, Literatur, Musik, Film, Medienkunst, Architektur oder Design, die im **Ruhrgebiet** wohnen bzw. deren Arbeits- und/oder Lebensmittelpunkt im Ruhrgebiet oder in einem der **27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union*** liegt. Die Antragstellung erfolgt von den KooperationspartnerInnen gemeinsam. Die entsprechenden personenbezogenen Daten, die zur Verfügung gestellten Formulare und die Bewerbung sind von beiden Partnern auszufüllen.

* Die BewerberInnen müssen ihren Sitz in einem der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU 27), der Beitrittskandidaten- oder potenziellen Beitrittskandidatenländer 2018 zur Europäischen Union, d. h. Albanien, Montenegro, Serbien, Nordmazedonien, Türkei sowie Bosnien und Herzegowina und Kosovo, haben. Siehe: https://europa.eu/european-union/about-eu/countries_en

Eine Förderung für KünstlerInnen aus dem **Vereinigten Königreich** wird befürwortet. Wer sich in der Übergangszeit bis zum EU-Austritt für das Residenzprogramm bewirbt, kann eine Förderung bis zum Abschluss des KREATIVCAMPUS.RUHR erhalten.

Gefördert vom:

Förderverfahren

Eine Förderung ist je AntragstellerIn nur einmalig möglich.

Die Umsetzung des Vorhabens darf bis zur Bewilligung nicht begonnen werden.

Durch ein Online-Bewerbungsverfahren sind Einreichungen ab dem 01.05.2020 möglich. Alle Informationen sind online auf der [Website](#) einzusehen.

Neben dem vollständig ausgefüllten Online-Formular sind folgende Anlagen erforderlich:

- a) Konzepttext zur geplanten Koproduktion
- b) Zeitplan (zeitliche Darstellung der geplanten Maßnahmen)
- c) Kostenplan ([Vorlage](#))
- d) CV (Partner 1+2)
- e) Informationen zum eigenen Werk (Partner 1+2: Portfolio, Kataloge, Referenzen etc.)

Alle Anlagen sind in der angegebenen Reihenfolge in einem [PDF-Dokument](#) hochzuladen. Die Gesamtgröße von 50 MB sollte nicht überschritten werden.

Die Antragsfrist ist der **30. Juni 2020** (abgelaufen).

Kostenplan der förderfähigen Maßnahmen

Der Kostenplan ist in Form der vorgegebenen [Excel-Datei](#) einzureichen.

Die Kostenpositionen in der Excel-Tabelle müssen mit dem in der Projektbeschreibung angegebenen Bedarf an Produktionskosten übereinstimmen und erläutert werden.

Antragsverfahren und Förderbescheid

1.) Eine unabhängige Fachjury spricht auf Basis der bei ecce eingereichten Förderanfragen Förderempfehlungen an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW aus. Die Jury besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die sich aus regionalen und internationalen KünstlerInnen, VertreterInnen der Kulturverwaltung und Kulturinstitutionen zusammensetzt. Berufen wird die Jury von der ecce GmbH.

2.) Nach Entscheidung durch das Kulturministerium werden die ausgewählten KünstlerInnen benachrichtigt und stellen anschließend einen Förderantrag pro Koproduktion bei der zuständigen Bezirksregierung. Um einen Mehraufwand zu reduzieren, werden die bereits online eingepflegten Daten und Formulare der Förderanfrage von der ecce GmbH zur Verfügung gestellt.

3.) Der verbindliche Förderbescheid wird von der zuständigen Bezirksregierung nach förderrechtlicher Prüfung des Antrages erstellt. Bitte beachten Sie, dass mit der Bewilligung des Projektes keine sofortige oder automatische Auszahlung der Fördermittel erfolgt. Erst nachdem der Förderbescheid rechtskräftig ist, können bewilligte Mittel abgerufen und ausgezahlt werden. Weitere Informationen und Regelungen enthalten die Bestimmungen des Förderbescheids.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Zur Durchführung einer geförderten Maßnahme

Gefördert vom:



Die ZuwendungsempfängerInnen erklären sich bereit, an der Sichtbarkeit und Transparenz des geförderten Vorhabens mitzuwirken und dieses medial zu dokumentieren. Hierfür ist der ecce GmbH das Material bis spätestens vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens inklusive Rechteeinräumung zur Veröffentlichung unter Angabe der UrheberIn zur Verfügung zu stellen. Weiterhin informieren die ZuwendungsempfängerInnen die ecce GmbH über alle Medienberichte und öffentlichen Auftritte, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

Bei jeglichen das geförderte Vorhaben betreffenden Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist ein Verweis auf die Förderung durch das MKW des Landes NRW und die ecce GmbH durch die entsprechend bereitgestellten Wort-Bild-Marken erforderlich.

Stand des Formulars: 01.07.2020

Weitere Informationen sind erhältlich über

ecce (European Centre for Creative Economy) GmbH

Emil-Moog-Platz 7

44137 Dortmund

Tel.: +49 (0) 231-222 275 00 / Fax: +49 (0) 231-222 275 01

Internet: <https://www.e-c-c-e.de/europaruhr.html>

AnsprechpartnerInnen:

Matthias Schliewe

Telefon: +49 (0) 231 222 275 70

E-Mail: schliewe@e-c-c-e.com

Claudia Weber

Telefon: +49 (0) 231-222 275 73

E-Mail: weber@e-c-c-e.com

Gefördert vom:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

